

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Christian Meyer und Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 06.01.2012

Wird der subventionierte Schlachthof Gausepohl in Dissen aus hygienischen Gründen geschlossen?

In der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 03.12.2011 wird von einem Entzug der Schlachterlaubnis für den Schlachthof der Firma Gausepohl in Dissen durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) berichtet. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat diese Entscheidung des Landes bestätigt, da die in dem Dissener Unternehmen festgestellten Mängel „in der Summe als gravierende Verstöße gegen lebensmittelhygienerechtliche Vorschriften zu beurteilen“ seien. Wegen der räumlichen Verhältnisse hätten die toten Tiere immer wieder Kontakte mit dem Boden, den Wänden und anderen Schlachtkörpern sowie deren Verunreinigungen. Dieses Problem lasse sich auch nach Angaben der Firmenleitung nur durch einen Neubau oder grundlegende bauliche Umstrukturierungen beheben. Entsprechende Aktivitäten seien zwar seit Jahren angekündigt, wurden „jedoch nie umgesetzt“ (NOZ vom 03.12.2011).

Dabei gehörte das Unternehmen im Jahr 2008 zu den zehn größten Empfängern von Agrarsubventionen. Laut den damaligen Veröffentlichungen bekam die Gausepohl Fleisch GmbH, Dissen/Niedersachsen, 3 632 751,66 Euro an Steuergeldern. 2009 waren es 2 528 443,31 Euro und 2010 waren es noch 1 433 724,40 Euro.

Die Firma Gausepohl Fleisch GmbH in Dissen hat zu dem Urteil des Verwaltungsgerichtes laut NOZ vom 03.12.2011 erklärt, dass die Sicherheit und Qualität des Fleisches aus dem Dissener Schlachthof „zu keinem Zeitpunkt zu beanstanden waren und stets den gesetzlichen Anforderungen entsprochen haben. Gegenteiliges behaupten weder die Behörden noch die Gerichte.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche gravierenden Verstöße gegen lebensmittelhygienerechtliche Vorschriften hat das LAVES beim Schlachthof in Dissen festgestellt?
2. Stimmt die Aussage des Unternehmens, dass die Behörden keine Beanstandungen oder Verstöße gegen die gesetzlichen Anforderungen in puncto Sicherheit und Qualität des Fleisches aus dem Dissener Schlachthof festgestellt haben? Wenn nein, was tut das Land gegen die Falschdarstellung des Unternehmens?
3. An welche Firmen wurde Fleisch vom Schlachthof Dissen geliefert, und unter welchen Marken wurde dieses vermarktet?
4. Gab es Warnungen der Verbraucherinnen und Verbraucher bezüglich der lebensmittelrechtlichen Verstöße im Schlachthof?
5. Welche Bußgelder und Strafen wurden wegen Verstößen gegen das Lebensmittelrecht gegenüber Gausepohl in den letzten fünf Jahren verhängt?
6. Warum kann das Unternehmen trotz Entzugs der Zulassung für das Schlachten von Rindern durch das LAVES und eines erfolglosen Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung anscheinend weiter schlachten?
7. Wofür und auf welcher Grundlage (Fördertopf) bekam die Gausepohl Fleisch GmbH in den Jahren 2008 bis 2010 über 7,5 Mio. Euro Agrarsubventionen?

8. Gab es vom Land Niedersachsen oder von vom Land beherrschten Gesellschaften (NBank, NLG etc.) weitere direkte oder indirekte Subventionen für das Unternehmen? Wenn ja, aus welchen Gründen?
9. Welche anderen Schlachthöfe in Niedersachsen wurden in den letzten fünf Jahren aus ähnlichen Gründen aufgrund von Entscheidungen des LAVES geschlossen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.01.2012 - II/72 - 1207)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 201-01425-34(N) -

Hannover, den 14.02.2012

Der Betrieb Gebr. Gausepohl GmbH & Co. KG in Dissen wurde im Jahr 1967 als Schlachtbetrieb für Rinder und Schweine zugelassen. Aktuell erstreckt sich die Zulassung auf die Bereiche Schlachtung von Rindern, Zerlegung von Rindern und Schweinen, Herstellen von Fleischerzeugnissen (weißem Pansen) und Fleischzubereitungen. Vermarktet wird national über den Großhandel, in weiter verarbeitende Betriebe, in EG-Mitgliedstaaten und Drittländer. Im Laufe der langen Chronologie sind verschiedentlich Hygienemängel aufgetreten, die zunächst immer wieder behoben werden konnten, schließlich jedoch aufgrund einer problematischen Bausubstanz zur Erkenntnis bei Behörden und Betriebsinhaber führten, dass ein Neubau erforderlich sei.

Seit 2008 wurde der Beginn des Neubaus immer wieder zugesagt, jedoch nicht realisiert. Weiterhin auftretende hygienische Mängel und das Bestehen der alten Bausubstanz veranlassten die Zulassungsbehörde, am 21.07.2011 den Entzug der Zulassung unter sofortiger Vollziehung für das Schlachten von Rindern und das Herstellen von weißem Pansen anzuordnen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Bei den festgestellten Verstößen im Bereich der Schlachtung handelte es sich primär um bauliche Mängel und daraus resultierende schlachttechnologische Probleme. Nicht alle nach EU-Recht vorgegebene Voraussetzungen für die Zulassung wurden erfüllt. Diese Mängel wurden nicht in einem angemessenen Zeitraum beseitigt.

Durch die Mängel in der Schlachttechnologie war die Vermeidung jeglicher Kontamination des Fleisches problematisch.

So traten z. B. aufgrund der zu geringen Rohrbahnhöhe im Dissener Schlachtbetrieb bei der Entnahme der Organe Mängel auf.

Durch die zu geringe Rohrbahnhöhe und die räumliche Enge war ein Kontakt der Tierkörper mit Einrichtungsgegenständen, untereinander und bei großen Tieren mit dem Boden nicht immer zu vermeiden.

Zu 2:

Die Anordnung des Entzugs der Zulassung beinhaltet bereits, dass gravierende Mängel erkannt worden waren und für die Zukunft Bedenken zur Sicherheit des Fleisches bestanden.

Die Presseerklärung des Verwaltungsgerichtes Osnabrück wird als hinreichende Reaktion angesehen.

Zu 3:

Das Fleisch aus der Rinderschlachtung unterlag selbstverständlich der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Das amtlich als genusstauglich eingestufte Fleisch konnte ohne Einschränkung vermarktet werden. Die Einbeziehung weiterer Firmen und Produkte ist daher in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Auf die Ausführungen zu Frage 6 wird verwiesen.

Zu 4:

Verbraucherwarnungen waren zu keinem Zeitpunkt erforderlich. Das Fleisch aus der Rinderschlachtung, das in dem Betrieb nach der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit einem Genusstauglichkeitsstempel versehen wurde, unterlag keinerlei Vermarktungsbeschränkung.

Auf die Ausführungen zu Frage 6 wird verwiesen.

Zu 5:

Es wurden keine Bußgelder verhängt. In den letzten fünf Jahren wurden durch den Landkreis drei Verfügungen zur Mängelbeseitigung im Schlachtbetrieb erlassen. Zuletzt wurde 2011 eine Verfügung zur Reduzierung der Schlachtzahlen zugestellt, um durch die Verminderung der Schlachtleistung eine bessere Schlachthygiene zu erreichen.

Seitens der Zulassungsbehörde LAVES wurde ein Anhörungsverfahren zum Entzug der Zulassung eingeleitet und der Bescheid zum Entzug der Zulassung erteilt.

Zu 6:

Mit Bescheid vom 21.07.2011 wurde durch die Zulassungsbehörde das Verfahren zum Entzug der Zulassung zum Schlachten von Rindern und Herstellen von weißem Pansen eröffnet und die sofortige Vollziehung angeordnet. Gegen diese Entscheidung hat die Firma Gebrüder Gausepohl GmbH & Co. KG Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Osnabrück eingelegt und dort zugleich einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Das Verwaltungsgericht Osnabrück wies mit Beschluss vom 24.11.2011 im Eilverfahren den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab. Hiergegen legte die Firma Gebrüder Gausepohl GmbH & Co. KG beim Oberverwaltungsgericht in Lüneburg Beschwerde ein.

Es bestand zwischen beiden Gerichten und der Zulassungsbehörde Einvernehmen, die sofortige Vollziehung bis zur Entscheidung über den Sofortvollzug nicht umzusetzen, sodass die Schlachtung weiter durchgeführt werden konnte.

Zu keiner Zeit wurde eine Einschränkung der Zulassung wirksam; das Entzugsverfahren hat somit keine Rechtskraft erlangt. Die Rinderschlachtungen erfolgten zwar weiterhin; jedoch wurde den erkannten Mängeln mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen Rechnung getragen. Die für die Überwachung zuständige Behörde verfügte eine Reduzierung der Schlachtleistung, um durch die Verlängerung der Untersuchungszeit insbesondere dem Risiko einer Kontamination entgegenzuwirken.

Nach Erhalt des Bescheides vom 21.07.2011 wurde der Betrieb tätig, um alle Mängel zu beseitigen. Bei einer gemeinsamen Betriebskontrolle am 14.12.2011 durch Vertreter der Zulassungsbehörde und Vertreter des Landkreises Osnabrück wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Forderungen des LAVES zur Beseitigung zulassungsrelevanter Mängel in vollem Umfang erfüllt waren. Mit der Firma Gebr. Gausepohl GmbH & Co. KG wurde daraufhin am 16.12.2011 ein Vergleich geschlossen, in dem der ursprüngliche Entzugsbescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurde und das noch anhängige Eilverfahren beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg und das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Osnabrück übereinstimmend für erledigt erklärt wurden.

Der Betrieb verfügte somit zu jeder Zeit über eine rechtsgültige Zulassung. Folgerichtig wurde auch während des Verfahrens zum Entzug der Zulassung das Fleisch in Deutschland vermarktet, innerhalb der EU verbracht und für Sendungen in Drittländer abgefertigt.

Zu 7:

Die genannten Zahlungen erfolgten in den Jahren 2008 bis 2010 aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für Ausfuhrerstattungen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1234/07 Artikel 162 für Rindfleisch und auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 2759/75 Artikel 13 für Schweinefleisch. Zuständige Zahlstelle war jeweils das Hauptzollamt Hamburg - Jonas. Für das Haushaltsjahr 2008 (16.10.2007 bis 15.10.2008) ergibt sich aufgrund nachträglich vorgenommener Korrekturen eine geringfügige Abweichung vom genannten Wert. Die korrigierten ausgezahlten Exporterstattungen beliefen sich auf 3 633 740,85 Euro.

Zu 8:

Die Gebr. Gausepohl Fleisch GmbH & Co. KG, Dissen hat im Zeitraum 2008 bis 2010 für zwei Projekte Fördermittel auf der Grundlage der niedersächsischen Richtlinie zur Förderung der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalten. Die beiden Projekte bezogen sich auf Investitionen im Bereich der Zerlegung sowie der Verpackungs- und Kühltechnik und wurden im Rahmen des niedersächsischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums (PROFIL) aus Mitteln des Europäischen Fonds für die ländliche Entwicklung (ELER) kofinanziert. Insgesamt wurden im Rahmen der beiden Projekte 84 992,34 Euro an öffentlichen Zuschüssen ausgezahlt.

Darüber hinaus hat das Unternehmen einen Zuschuss in Höhe von 20 000 Euro im Rahmen der PROFIL Maßnahme „Bewahrung des kulturellen Erbes“ zur Sanierung des historischen Bahnhofs in Dissen, dessen Eigentümer das Unternehmen ist, erhalten. Zu gegebenenfalls gewährten weiteren Fördermaßnahmen wie Bürgschaften oder Garantien kann die Landesregierung aufgrund der Vertraulichkeit der möglichen Information gemäß § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz im Rahmen einer Kleinen Anfrage keine Auskunft geben.

Die Landesregierung ist aber selbstverständlich wie in der Vergangenheit jederzeit bereit, den AfHuF in vertraulicher Sitzung über ein mögliches Garantie- oder Bürgschaftsengagement zu unterrichten.

Zu 9:

Zu einer Schließung bzw. zum Entzug der Zulassung kam es in keinem weiteren Fall.

Gert Lindemann